



*Rechtsausschuss
Der Vorsitzende*

20.6.2017

Herrn
Thomas Händel
Vorsitzender
Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten
BRÜSSEL

Betrifft: Stellungnahme zur Rechtsgrundlage des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2004/37/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (COM(2016)0248 – C8-0181/2016 – 2016/0130(COD))

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit Schreiben vom 2. Juni 2017 haben Sie den Rechtsausschuss gemäß Artikel 39 der Geschäftsordnung damit befasst, die Angemessenheit der Änderung der Rechtsgrundlage zu prüfen, die vom Rat in dem vorstehend genannten Vorschlag gefordert wird¹.

Die Rechtsgrundlage des Vorschlags der Kommission ist Artikel 153 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Die Kommission stützt sich auch auf das Sekundärrecht der EU, und zwar auf Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2004/37/EG² über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit, die mit dem Vorschlag geändert werden soll.

Diese Rechtsgrundlage wurde im EMPL-Bericht zu dem Vorschlag³ unverändert beibehalten. Der allgemeine Ansatz des Rates ist jedoch auf eine Änderung der Rechtsgrundlage ausgerichtet: Es soll nicht nur auf Artikel 153 Absatz 2 AEUV, sondern auch auf dessen Buchstabe b und auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV verwiesen werden, und die Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene soll gestrichen werden.

¹ COM(2016)248 final vom 13. Mai 2016.

² ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50.

³ Vgl. A8-0064/2017.

Der Ausschuss hat diesen Sachverhalt in seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 geprüft.

I – Hintergrund

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer zu verbessern, indem die Exposition gegenüber krebserzeugenden chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz reduziert, die Wirksamkeit der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich verbessert und für mehr Klarheit und ausgewogenere Ausgangsbedingungen für die Wirtschaftsakteure gesorgt wird. Er gehört zu den vorrangigen Maßnahmen im Arbeitsprogramm der Kommission für 2016.

Schätzungen der aktuellen und künftigen Belastung durch Berufskrankheiten deuten darauf hin, dass arbeitsbedingte Krebserkrankungen infolge der Exposition von Arbeitnehmern gegenüber Karzinogenen sowohl derzeit als auch künftig ein Problem darstellen. Krebs ist die häufigste arbeitsbedingte Todesursache in der EU. Jährlich sind 53 % der arbeitsbedingten Todesfälle auf Krebs zurückzuführen, 28 % auf Krankheiten des Kreislaufsystems und 6 % auf Atemwegserkrankungen.¹

Deshalb werden in dem Vorschlag für 13 chemische Stoffe die Arbeitsplatzgrenzwerte überprüft bzw. solche Grenzwerte festgelegt und drei konkrete Maßnahmen vorgesehen:

- Erweiterung von Anhang I zwecks „Aufnahme [...] von Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber alveolengängigem kristallinem Siliciumdioxidstaub besteht“ und Festlegung eines Grenzwertes für die arbeitsbedingte Exposition gegenüber diesem Karzinogen in Anhang III,
- Festlegung von Grenzwerten für zehn weitere Karzinogene in Anhang III und
- Überarbeitung der für Hartholzstäube und Vinylchloridmonomer geltenden Grenzwerte für die arbeitsbedingte Exposition unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Daten.

II – Einschlägige Vertragsartikel

Im Vorschlag der Kommission wird der folgende die internen Politiken und Maßnahmen der EU betreffende Artikel des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Teil 3 Titel X „Sozialpolitik“ als Rechtsgrundlage dargestellt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 153 *(ex-Artikel 137 EGV)*

1. [...]

2. *Zu diesem Zweck können das Europäische Parlament und der Rat*

(a) unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten Maßnahmen annehmen, die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten durch Initiativen zu fördern, die die Verbesserung des Wissensstandes, die Entwicklung des Austauschs von Informationen und bewährten Verfahren, die Förderung innovativer Ansätze und die Bewertung von Erfahrungen zum Ziel haben;

¹ Schätzungen arbeitsbedingter Verletzungen und Gesundheitsprobleme für Europa: Takala, J.: Work-related Illnesses Identification, Causal Factors and Prevention Safe Work — Healthy Work — For Life. Workplace Safety and Health Institute, Singapur, Vortrag bei der Konferenz des EU-Ratsvorsitzes, Athen, Juni 2014.

(b) in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen, die schrittweise anzuwenden sind. Diese Richtlinien sollen keine verwaltungsmäßigen, finanziellen oder rechtlichen Auflagen vorschreiben, die der Gründung und Entwicklung von kleinen und mittleren Unternehmen entgegenstehen.

Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen.

In den in Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen beschließt der Rat einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Anhörung des Europäischen Parlaments und der genannten Ausschüsse.

Der Rat kann einstimmig auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments beschließen, dass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren auf Absatz 1 Buchstaben d, f und g angewandt wird.

III – Die vorgeschlagene Rechtsgrundlage

Der allgemeine Ansatz des Rates ist auf eine Änderung der Rechtsgrundlage ausgerichtet: Es soll nicht nur auf **Artikel 153 Absatz 2 AEUV**, sondern auch auf dessen **Buchstabe b** und auf **Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV** verwiesen werden, und die **Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene soll gestrichen werden**. Wortlaut der hinzukommenden Bestimmungen (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 153 Absatz 1 *(ex-Artikel 137 Absatz 1 EGV)*

1. Zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 unterstützt und ergänzt die Union die Tätigkeit der Mitgliedstaaten auf folgenden Gebieten:

a) Verbesserung insbesondere der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer,

b) Arbeitsbedingungen,

c) soziale Sicherheit und sozialer Schutz der Arbeitnehmer,

d) Schutz der Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsvertrags,

e) Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer,

f) Vertretung und kollektive Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung, vorbehaltlich des Absatzes 5,

g) Beschäftigungsbedingungen der Staatsangehörigen dritter Länder, die sich rechtmäßig im Gebiet der Union aufhalten,

h) berufliche Eingliederung der aus dem Arbeitsmarkt ausgegrenzten Personen, unbeschadet des Artikels 166,

i) Chancengleichheit von Männern und Frauen auf dem Arbeitsmarkt und Gleichbehandlung am Arbeitsplatz,

- j) *Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung,*
k) *Modernisierung der Systeme des sozialen Schutzes, unbeschadet des Buchstabens c.*

Artikel 151 AEUV lautet wie folgt (Hervorhebungen hinzugefügt):

Artikel 151
(*ex-Artikel 136 EGV*)

Die Union und die Mitgliedstaaten verfolgen eingedenk der sozialen Grundrechte, wie sie in der am 18. Oktober 1961 in Turin unterzeichneten Europäischen Sozialcharta und in der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer von 1989 festgelegt sind, folgende Ziele: die Förderung der Beschäftigung, die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, um dadurch auf dem Wege des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen, einen angemessenen sozialen Schutz, den sozialen Dialog, die Entwicklung des Arbeitskräftepotenzials im Hinblick auf ein dauerhaft hohes Beschäftigungsniveau und die Bekämpfung von Ausgrenzungen.

Zu diesem Zweck führen die Union und die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, die der Vielfalt der einzelstaatlichen Gepflogenheiten, insbesondere in den vertraglichen Beziehungen, sowie der Notwendigkeit, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft der Union zu erhalten, Rechnung tragen.

Sie sind der Auffassung, dass sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Binnenmarkts als auch aus den in den Verträgen vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird.

Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2004/37/EG

Die Anhänge I und III können nur nach dem in Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags (jetzt Artikel 153 Absatz 2 AEUV genannten Verfahren geändert werden.

IV – Rechtsprechung

Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs „muss sich die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts ... auf objektive, gerichtlich nachprüfbare Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören“¹. Die Wahl einer falschen Rechtsgrundlage kann daher ein Grund für die Nichtigerklärung des betreffenden Rechtsakts sein. In diesem Zusammenhang sind der Wunsch eines Organs, am Erlass eines bestimmten Rechtsakts intensiver beteiligt zu werden, die Umstände, unter denen ein Rechtsakt erlassen wurde, und die aus anderen Gründen durchgeführte Arbeit auf dem betreffenden Gebiet ohne Bedeutung.²

Ergibt die Prüfung eines Rechtsakts, dass er zwei Zielsetzungen hat oder zwei Komponenten

¹ Rechtssache C-45/86, *Kommission/Rat* (Allgemeine Zollpräferenzen), Slg. 1987, 1439, Randnr. 5; Rechtssache C-440/05, *Kommission/Rat*, Slg. 2007, I-9097; Rechtssache C-411/06, *Kommission/Parlament und Rat*, Slg. 2009, I-7585.

² Rechtssache C-269/97, *Kommission/Rat*, Slg. 2000, I-2257, Randnr. 44.

umfasst, und lässt sich eine von ihnen als die hauptsächliche oder überwiegende ausmachen, während die andere nur nebensächliche Bedeutung hat, so ist der Rechtsakt nur auf eine Rechtsgrundlage zu stützen, und zwar auf die, die die hauptsächliche oder überwiegende Zielsetzung oder Komponente erfordert.¹ Hat ein Rechtsakt jedoch gleichzeitig mehrere Zielsetzungen oder umfasst er mehrere Komponenten, die untrennbar miteinander verbunden sind, ohne dass die eine gegenüber der bzw. den anderen nur zweitrangig und mittelbar ist, so wird ein solcher Rechtsakt ausnahmsweise auf die verschiedenen einschlägigen Rechtsgrundlagen gestützt werden müssen², wenn die für die beiden Rechtsgrundlagen jeweils vorgesehenen Verfahren nicht unvereinbar sind und die Rechte des Europäischen Parlaments nicht beeinträchtigt werden³.

Artikel 153 AEUV (ex-Artikel 137 EGV) bildet die vertragliche Rechtsgrundlage für die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialpolitik.⁴ In den Absätzen 1 und 2 wird der Union die Befugnis übertragen, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung der Ziele des Artikels 151 AEUV (ex-Artikel 136 EGV)⁵ zu unterstützen und zu ergänzen.

V - Ziel und Inhalt des Vorschlags

In Erwägung 1 des Vorschlags wird darauf verwiesen, dass die Richtlinie 2004/37/EG dem Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung ihrer Gesundheit und Sicherheit durch die Exposition gegenüber Karzinogenen und Mutagenen am Arbeitsplatz dient. Deshalb enthält die Richtlinie auf der Grundlage der verfügbaren wissenschaftlichen und technischen Daten festgelegte Mindestanforderungen, einschließlich Grenzwerte.

In den Erwägungen 2 und 3 ist festgelegt, dass die Grenzwerte überarbeitet werden sollten, sobald sich das angesichts wissenschaftlicher Daten als erforderlich erweist, wobei im Falle einiger Karzinogene und Mutagene auch alternative Resorptionswege einschließlich der Möglichkeit einer Hautpenetration, berücksichtigt werden müssen, wenn der bestmögliche Schutz gewährleistet werden soll.

In den Erwägungen 5–17 werden die Stoffe, die nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen als Karzinogene eingestuft werden können, sowie die bereits berücksichtigten karzinogenen Stoffe genannt, deren Grenzwerte angesichts neuerer wissenschaftlicher Daten überarbeitet werden sollten.

In den Erwägungen 18 und 22 wird schließlich noch einmal darauf hingewiesen, dass die Richtlinie 2004/37/EG mit dem Vorschlag geändert werden soll, um die Gesundheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz besser zu schützen, ihre Lebens- und Arbeitsbedingungen zu

¹ Rechtssache C-137/12, *Kommission/Rat*, EU:C:2013:675, Randnr. 53; Rechtssache C-490/10, *Parlament/Rat*, EU:C:2012:525, Randnr. 45; Rechtssache C-155/07, *Parlament/Rat*, Slg. 2008, I-08103, Randnr. 34.

² Rechtssache C-211/01, *Kommission/Rat*, Slg. 2003, I-08913, Randnr. 40. Rechtssache C-178/03, *Kommission/Europäisches Parlament und Rat*, Slg. 2006, I-107, Randnrn. 43–56.

³ Rechtssache C-300/89, *Kommission/Rat* (Titandioxid), Slg. 1991, I-2867, Randnrn. 17–25. Rechtssache C-268/94, *Portugal/Rat*, Slg. 1996, I-6177.

⁴ Siehe Rechtssache C-343/08 *Kommission/Tschechische Republik*, Slg. 2010, I-00275, Randnummer 67 in Bezug auf den Vorläufer von Artikel 153, d. h. Artikel 137 EGV; vgl. Gutachten 2/91 *Übereinkommen Nr. 170 der Internationalen Arbeitsorganisation über Sicherheit bei der Verwendung chemischer Stoffe bei der Arbeit*, Slg. 1993, I-01061, Randnummer 17.

⁵ Vgl. Rechtssache C-13/05 *Sonia Chacón Navas/Eurest Colectividades SA*, Slg. 2006, I-06467, Randnummer 4 in Bezug auf den Vorläufer von Artikel 153, d. h. Artikel 137 EGV.

verbessern und sie vor den besonderen Gefahren zu schützen, die mit einer Exposition gegenüber Karzinogenen verbunden sind.

Vor diesem Hintergrund sei darauf hingewiesen, dass die Richtlinie gemäß Artikel 1 durch die Aufnahme eines neuen Eintrags 6 „Arbeiten, bei denen durch ein Arbeitsverfahren Exposition gegenüber Quarzfeinstaub besteht“ in Anhang I geändert wird. Die Artikel 3 bis 5 enthalten die üblichen Bestimmungen über die Umsetzung in das nationale Recht der Mitgliedstaaten. Artikel 4 betrifft das Datum des Inkrafttretens der Richtlinie.

VI – Analyse und Bestimmung der richtigen Rechtsgrundlage

Die vorstehenden Ausführungen verdeutlichen, dass Ziel und Inhalt des Vorschlags darauf ausgerichtet sind, den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer im Einklang mit Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV zu verbessern, indem Arbeiten, die mit einer Exposition gegenüber Quarzfeinstaub (alveolengängiger Anteil) verbunden sind, in Anhang I der Richtlinie 2004/37/EG aufgenommen werden. Außerdem werden – in Form von Grenzwerten in Anhang III der Richtlinie sowie durch Überarbeitung der geltenden Grenzwerte in Anhang III für zwei Karzinogene unter Berücksichtigung neuerer wissenschaftlicher Daten – zusätzliche Mindestanforderungen eingeführt, um das zu erreichen.

In Artikel 153 Absatz 2 AEUV sind in den Buchstaben a und b im Übrigen zwei unterschiedliche Rechtsgrundlagen für sehr unterschiedliche Maßnahmen vorgesehen. Während Parlament und Rat nach Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a „Maßnahmen annehmen [können], die dazu bestimmt sind, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten [...] zu fördern“, werden Parlament und Rat in Buchstabe b dazu ermächtigt, „in den in Absatz 1 Buchstaben a bis i genannten Bereichen unter Berücksichtigung der in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehenden Bedingungen und technischen Regelungen durch Richtlinien Mindestvorschriften [zu] erlassen, die schrittweise anzuwenden sind“. Die vorgeschlagene Richtlinie fällt eindeutig in die letztgenannte Kategorie von Maßnahmen, sodass die Bezugnahme auf Buchstabe b von Artikel 153 Absatz 2 in der Rechtsgrundlage unter den gegebenen Umständen eine sinnvolle Konkretisierung darstellt.¹

Außerdem sieht Artikel 153 Absatz 2, der üblicherweise als Rechtsgrundlage für die Annahme sozialpolitischer Maßnahmen dient, unterschiedliche Gesetzgebungsverfahren vor, abhängig davon, auf welchen Bereich von Artikel 153 Absatz 1 sich die Maßnahme bezieht. Aus der Analyse des Ziels und des Inhalts des Vorschlags geht hervor, dass Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a den vorgesehenen Maßnahmen besser entspricht. Wie aus der Präambel hervorgeht, wird mit dem Vorschlag dasselbe Ziel verfolgt wie mit der zu ändernden Richtlinie über Karzinogene, nämlich der Schutz der Arbeitnehmer — einschließlich der Vorbeugung — gegen die Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit, die aus einer Exposition gegenüber Karzinogenen, Mutagenen oder fruchtbarkeitsschädigenden Stoffen bei der Arbeit erwächst oder erwachsen kann. Ebenso enthält der Vorschlag Änderungen zu den Anhängen I und III zu der Richtlinie über Karzinogene, indem dem Verzeichnis der Stoffe, Gemische und Verfahren, die im Sinne der Richtlinie als Karzinogene eingestuft werden können, ein neuer Stoff hinzugefügt wird. Hinzugefügt werden ebenfalls neue Grenzwerte für die Exposition gegenüber diesen Stoffen am Arbeitsplatz. Bei diesen Änderungen handelt es sich eindeutig um Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer.

¹ Vgl. SJ-0445/16, S. 3.

Gemäß Artikel 153 Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 findet ein besonderes Gesetzgebungsverfahren Anwendung, gemäß dem der Rat in den in Artikel 153 Absatz 1 Buchstaben c, d, f und g genannten Bereichen einstimmig beschließt, wohingegen in allen anderen in Artikel 153 Absatz 1 genannten Bereichen das ordentliche Gesetzgebungsverfahren zur Anwendung gelangt. Daher ist es angezeigt, mehr ins Detail zu gehen als die Kommission dies in ihrem Vorschlag getan hat, damit die Rechtsgrundlage in einer Art und Weise angegeben wird, die nicht nur verdeutlicht, welches Verfahren bei der Annahme erforderlich ist, sondern auch, welche Mehrheit im Rat notwendig ist. Zu diesem Zweck ist nicht nur anzugeben, ob Buchstabe a oder b des Artikel 153 Absatz 2 angewandt werden, sondern auch, auf welche Bereiche unter den in Artikel 153 Absatz 1 genannten sich die Mitgesetzgeber stützen.¹

Im Unterschied zu Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a AEUV, der keinen ausdrücklichen Verweis auf in Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV aufgeführte besondere Tätigkeitsbereiche enthält, ist in Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV ein solcher ausdrücklicher Verweis enthalten. Somit stellt Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b AEUV keine geeignete Rechtsgrundlage für den Vorschlag dar und ist durch einen Verweis auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a zu ergänzen, damit die Rechtsgrundlage deutlich und präzise genug ist. Infolgedessen fällt der Vorschlag angesichts seines Ziels und Inhalts exakt unter den in Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a beschriebenen Tätigkeitsbereich, nämlich „Verbesserung der Arbeitsumwelt zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Arbeitnehmer“. Somit kann Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a ohne Bedenken als Rechtsgrundlage für den Vorschlag hinzugefügt werden, gemeinsam mit Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe b, sodass das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet.

In Bezug auf die von der Kommission vorgeschlagene Rechtsgrundlage im Sekundärrecht, d. h. Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene, sei darauf verwiesen, dass die „Anhänge I und II“ nach Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene „*nur nach dem in Artikel 137 Absatz 2 des Vertrags genannten Verfahren geändert werden*“ können. Daher geht bereits aus dem Wortlaut hervor, dass Artikel 17 Absatz 1 an sich keine Rechtsgrundlage zur Änderung der betreffenden Anhänge darstellen kann, da dort lediglich auf Artikel 137 Absatz 2 EGV (jetzt Artikel 153 Absatz 2 AEUV) verwiesen wird, der die Rechtsgrundlage für die Richtlinie bildet. Mit anderen Worten, Artikel 17 Absatz 1 erinnert bloß daran, dass Änderungen zu den Anhängen I und III eine Inanspruchnahme von Artikel 153 Absatz 2 AEUV und somit die Anwendung des ordentlichen Gesetzgebungsverfahrens erfordern. Da in Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie auf den (gegenwärtigen) Artikel 153 Absatz 2 AEUV verwiesen wird, und Artikel 153 Absatz 2 AEUV bereits ausdrücklich als Rechtsgrundlage des Vorschlags genannt wurde, besteht kein Grund, zweimal auf dieselbe Bestimmung hinzuweisen.²

VII – Schlussfolgerungen und Empfehlung

In Anbetracht der obigen Analyse handelt es sich bei den Änderungen an der Rechtsgrundlage des Vorschlags, die die Kommission vorschlägt, offenbar lediglich um technische Spezifikationen, insofern als sie den Verweis auf Artikel 153 AEUV betreffen, die aus

¹ Ebenda.

² Vgl. SJ-0445/16, S. 3.

rechtlicher Sicht angemessen sind. Was die Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene betrifft, so kann die Streichung als reine Korrektur eines wesentlichen Fehlers betrachtet werden.

In seiner Sitzung vom 20. Juni 2017 beschloss der Rechtsausschuss einstimmig¹, die Empfehlung auszusprechen, nicht nur auf Artikel 153 Absatz 2, sondern auch auf Artikel 153 Absatz 1 Buchstabe a AEUV zu verweisen und die Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie über Karzinogene aus der Rechtsgrundlage des vorgeschlagenen Instruments zu streichen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Pavel Svoboda

¹ Bei der Schlussabstimmung waren anwesend: Pavel Svoboda (Vorsitzender), Lidia Joanna Geringer de Oedenberg (stellv. Vorsitzende), Laura Ferrara (stellv. Vorsitzende), Mady Delvaux (stellv. Vorsitzende), Gerolf Annemans (stellvertretend für Gilles Lebreton nach Art. 200 Abs. 2), Max Andersson, Joëlle Bergeron, Rosa Estaràs Ferragut, Mary Honeyball, Sylvia-Yvonne Kaufmann, António Marinho e Pinto, Emil Radev, Julia Reda, Evelyn Regner, József Szájer, Mylène Troszczynski (stellvertretend für Marie-Christine Boutonnet nach Art. 200 Abs. 2), Axel Voss, Daniel Buda, Angel Dzhambazki, Angelika Niebler, Jens Rohde, Virginie Rozière, Tiemo Wölken, Kosma Złotowski.